

electo et virge Assur Hildebrando. Die ursprüngliche Adresse kannte also zwei Empfänger und nannte auch beide mit Namen: Gerhard von Florenz und den Archidiakon Hildebrand. Damit wird alles ganz klar: Damiani richtete das op. 20, eine Bitte um Befreiung vom Kardinalat, Ende 1058 an den zum Papst gewählten Gerhard von Florenz, der später als Nikolaus II. den päpstlichen Stuhl bestieg, einstweilen aber noch in seinem Bistum bleiben mußte, da Rom von dem Gegenpapst Cadalus besetzt war. Bei Gerhard aber befand sich der von einer Gesandtschaft an den deutschen Königshof zurückgekehrte Hildebrand, und an diese beiden Männer, die für Damianis Entlastung vom Kardinalsamt zuständig waren, richtete er seinen Brief — unmittelbar nachdem der vorhergehende Papst Stephan IX., der Damiani gegen seinen Willen zum Kardinal gemacht hatte, gestorben war¹¹⁶).

Diese richtige Nennung des zukünftigen Papstes Nikolaus II. noch mit seinem Bischofsnamen fehlt in allen bekannten alten Hss. aus Fonte Avellana und Monte Cassino, die somit als Vorlage für Ut 2 ausfallen; völlig ausgeschlossen erscheint die Annahme, daß der Schreiber des 15. Jh. aus eigener historischer Kenntnis das Versehen seiner Vorlage korrigiert habe. Es existierte also zu diesem Zeitpunkt noch ein Damiani-Text, der, wenigstens an dieser Stelle, vollständiger und richtiger war, als alle anderen bekannten Editionen des 11. Jh. aus Monte Cassino und Fonte Avellana. Da, wie bereits nachgewiesen wurde, die genannten Hss. V 1, U 1, C 1 nicht voneinander abgeschrieben, sondern unabhängig voneinander jeweils auf die gleiche Vorlage zurückgegriffen haben, muß diese also den Fehler schon gehabt haben, d. h. es muß hier in den Briefmappen in der Adresse zu op. 20 bereits eine ganze Zeile, die den Namen Gerhards von Florenz enthielt, ausgefallen sein. Liegt aber schon in den „Briefmappen“ und in den unmittelbar darauf zurückgehenden Abschriften ein solcher Fehler vor, so ist eine davon abweichende Parallelüberlieferung, die einen besseren und vollständigeren Text bietet, und noch im 15. Jh. abgeschrieben werden kann, zunächst eigentlich nicht denkbar.

Doch einen Hinweis auf das Zustandekommen einer solchen abweichenden Überlieferung kann uns eine Stelle am Schluß des gleichen op. 20 geben. Der Brief wurde, wie gesagt, an Gerhard von Florenz

¹¹⁶) Zum Datum der Ernennung Damianis nach Stephans Papstwahl am 2. 8. 1057 und vor Weihnachten des gleichen Jahres vgl. F. Dressler, Petrus Damiani. Leben und Werk (Studia Anselmiana 34, 1954) S. 113 Anm. 149. Stephan IX. starb am 29. 3. 1058.